



Satzung des Fördervereins Tiergestützte Pädagogik, Therapie und Fördermaßnahmen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Tiergestützte Pädagogik und Therapie“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V“.
2. Der Sitz des Vereins ist Ipsinger Berg 1, 30900 Wedemark..
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2005.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und des Tierschutzes im Bereich der Tiergestützten Pädagogik, Therapie und Fördermaßnahmen. Diese Zwecke werden insbesondere realisiert durch:
 - die Ausrichtung von Weiterbildungen, Vorträgen, Symposien, etc. zu Themen der Tiergestützten Pädagogik ,Therapie und Fördermaßnahmen;
 - die wissenschaftliche Betreuung und Beratung Tiergestützter pädagogischer und therapeutischer Projekte, zum Beispiel im Bereich der Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe, wobei auch die Schaffung art- und tieregerechter Haltungs- und Einsatzbedingungen Berücksichtigung finden soll;
 - die Entwicklung, Erprobung und Evaluierung neuer wissenschaftlicher Methoden und Ansätze;
 - den regelmäßigen wissenschaftlichen Austausch durch die Zusammenarbeit mit Hochschulen und Vereinigungen auf nationaler und internationaler Ebene;
 - die Publikation der gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Kreis der Vereinsmitglieder hinaus;
 - die Öffentlichkeitsarbeit zu Themen der Tiergestützten Pädagogik, Therapie und Fördermaßnahmen;
 - Qualitätssicherung der Tiergestützten Pädagogik, Therapie und Fördermaßnahmen;
 - Finanzielle Unterstützung von Tiergestützten Projekten und von Personen mit pädagogisch-therapeutischem Förderbedarf in Tiergestützten Maßnahmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt der Ersatz von nachgewiesenem und angemessenem Aufwand sowie Erstattung tatsächlich angefallener Kosten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer in einem durch die ISAAT zertifizierten Institut oder Hochschule seinen Abschluß in einer Weiterbildung erreicht hat, oder wer als Dozent in einer solchen Institution tätig ist... Darüber hinaus kann jede natürliche oder juristische Person Fördermitglied werden, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele ideell oder materiell unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.



2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es erlöschen alle Ämter und Rechte, geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während eines laufenden Geschäftsjahres bleibt der Anspruch des Vereines auf den Mitgliedsbeitrag für vollendete Monate dieses Geschäftsjahres unberührt.

§ 4 Austritt

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 5 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, das Ansehen des Vereins beschädigt oder Sitte und Anstand gröblich verletzt hat.
2. Ein Mitglied kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung unter angemessener Fristsetzung länger als 6 Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist; in der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Kosten für diese Mahnung trägt das betroffene Mitglied.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Bei einem Beitritt während eines laufenden Geschäftsjahres berechnet sich der Mitgliedsbeitrag anteilig nach den noch verbleibenden vollen Monaten dieses Geschäftsjahres und wird sofort fällig.
3. Die Beiträge werden durch Lastschrifteinzug erhoben. Die Mitglieder erteilen dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung. Sofern dem Verein durch unzutreffende Angaben, mangelnde Kontodeckung oder andere, aus der Sphäre des Mitglieds stammende Gründe durch den Lastschrifteinzug Mehrkosten entstehen, sind diese von dem betroffenen Mitglied zu tragen. Dem Schatzmeister steht es frei, in Einzelfällen auch andere Zahlungsweisen zu akzeptieren.



4. Mitglieder, die ihre fälligen Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt haben, sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand). Der Schatzmeister vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung (stellvertretender Vorsitzender).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Schatzmeister ist für alle mit seinem Amt zusammenhängenden Rechtsgeschäfte, insbesondere für Kontoeröffnung und Kontoführung, allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 9 Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
2. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per e-mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
5. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich oder per e-mail zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage im Protokollbuch zu verwahren.



§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - Änderung der Satzung;
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
 - Ausschluss eines Vereinsmitgliedes;
 - Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt;
 - wenn mindestens 20% der Mitglieder schriftlich oder per e-mail unter Angabe desselben Grundes die Einberufung vom Vorstand verlangt.

§ 11 Ladung und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per e-mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung der Ladung folgenden Tag. Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Schriftführer zuletzt bekannte Anschrift oder e-mail-Adresse gerichtet wurde.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per e-mail beim Vorstandsvorsitzenden die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Schriftführer hat eine daraufhin geänderte Tagesordnung unverzüglich nach diesem Zeitpunkt schriftlich oder per e-mail an die Mitglieder zu übermitteln. Nach diesem Zeitpunkt können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nicht mehr gestellt werden. Beschlüsse zu in der Tagesordnung nicht enthaltenen Themenkreisen können nicht gefasst werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind zulässig. Hierbei darf jedes anwesende Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Sitzungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der Schatzmeister und anschließend der Schriftführer. Es



gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

4. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
5. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
6. Ort und Zeit der Versammlung;
7. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
8. Namen der erschienenen Mitglieder;
9. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit;
10. die Tagesordnung;
11. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen) und die Art der Abstimmung;
12. Satzungs- und Zweckänderungsanträge;
13. alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut.

§ 13 Mitgliederverzeichnis

1. Zur Erleichterung des Kontaktes der Vereinsmitglieder untereinander erstellt der Schriftführer ein Mitgliederverzeichnis. Dieses wird jährlich aktualisiert und per e-mail an die Mitglieder versandt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Erwerb der Mitgliedschaft folgende Daten dem Schriftführer zur Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis mitzuteilen und Änderungen unverzüglich zu übermitteln:
 - Name
 - Adresse und E-mail-Adresse
 - Ausbildung und beruflicher Werdegang
 - Aktuell ausgeübte berufliche Tätigkeit.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen durch das Mitgliederverzeichnis zugänglich gewordenen personenbezogenen Informationen ausschließlich zur Förderung der Vereinszwecke zu verwenden und Nichtmitgliedern diese nicht ohne vorherige schriftlich oder per e-mail erteilte Zustimmung des betroffenen Mitglieds zugänglich zu machen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Institut für Tierschutz und Verhalten der Tierärztlichen Hochschule Hannover zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.